
Reglement über die Fachmittelschulen

vom 03.06.2008 (Stand 01.08.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995 und die Vereinbarung vom 18. Februar 1993;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (nachstehend: EDK) betreffend die Anerkennung der von den Fachmittelschulen ausgehändigten Diplomen vom 12. Juni 2003; auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: Departement),

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Aufgaben der Fachmittelschulen des Kantons Wallis (nachstehend: FMS), die Aufnahme- und Promotionsbedingungen.

² Es legt die Einzelheiten für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

Art. 2 Definition

¹ Die FMS ist eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II, die:

- a) eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt;
- b) die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz fördert;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

413.108

- c) berufsfeldbezogene Fächer anbietet;
- d) die Schritte für die Berufswahl begleitet;
- e) * auf Studiengänge der Höheren Fachschulen (HF), der Fachhochschulen (HES-SO) und der pädagogischen Hochschule (PH) vorbereitet;
- f) * den Zugang zur Passerelle Dubs ermöglicht.

Art. 3 Berufsfelder *

¹ Die Fachmittelschulen schlagen folgende Berufsfelder vor: Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik. *

² Die Schulen können Lehrgänge, die zu einem Abschluss führen, zusammenlegen, wobei maximal zwei Berufsfelder zusammengeführt werden dürfen, so namentlich: "Soziale Arbeit und Pädagogik" sowie "Gesundheit und Pädagogik". *

³ Der Staatsrat kann die Einrichtung von weiteren Ausbildungsgängen zulassen, die durch das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 erlaubt sind.

Art. 4 Ausgehändigte Zeugnisse

¹ Die FMS händigen einen Ausweis der Fachmittelschule und ein Zeugnis der Fachmaturität aus, die durch den Kanton Wallis und die EDK anerkannt sind.

² Das Zeugnis der Fachmaturität kann nach Bestehen des Ausweises der FMS erlangt werden und zwar nach Erfüllen von spezifischen Bedingungen des gewählten Fachbereiches. Das Departement kann zusätzliche Aufnahmebedingungen für die Fachmaturitätslehrgänge festlegen. *

³ Die Fachmaturität wird durch spezifische Richtlinien des Departements geregelt. *

Art. 5 Anerkannte FMS

¹ Der Kanton Wallis und die EDK anerkennen die Ausweise folgender Schulen:

- a) * Oberwalliser Mittelschule St. Ursula (OMS) von Brig-Glis;
- b) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Siders;
- c) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Sitten;
- d) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Martigny;

e) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Monthey.

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 6 Unterrichtssprache

¹ Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I. Französisch oder Deutsch ist obligatorisch die Sprache II.

² Der Staatsrat kann die Einrichtung von zweisprachigen Ausbildungsgängen bewilligen.

2 Organisation der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildungsdauer für den Erwerb des Fachmittelschulausweises beträgt drei Jahre und schliesst an das 9. Jahr der obligatorischen Schulzeit an.

² Die Prüfungen für den Erwerb des Ausweises finden am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Art. 8 Lehrpläne

¹ Der Lehrplan für den Erwerb des Fachmittelschulausweises stützt sich auf den Rahmenlehrplan (RLP) der EDK und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung und die Fächer der Berufsfelder.

² Die Ausbildung wird in einem Lehrplan geregelt, den die Dienststelle für Unterrichtswesen (nachfolgend: Dienststelle) verfasst und der sich auf den von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verfassten Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen stützt. *

Art. 9 Allgemeinbildung

¹ In den vier Lernbereichen Sprache und Kommunikation, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport erhalten die Schüler eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

² Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

413.108

Art. 10 Berufsfeldbezogener Unterricht

¹ Der berufsfeldbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation.

Art. 11 Praktikum

¹ Ein ausserschulisches Praktikum von zwei Wochen, das im Prinzip während des 2. Schuljahres unter der Verantwortung einer qualifizierten Fachperson zu absolvieren ist, soll die Sozial- und Selbstkompetenz stärken und die Berufswahl bestätigen.

Art. 12 Selbständige Arbeit

¹ Im Rahmen einer selbständigen Arbeit sollen die Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbständig zu lösen und zu präsentieren.

² Die Vorbereitung dieser Arbeit sowie ihre Präsentation geschieht zwischen dem 2. und 3. Schuljahr während einer klar definierten Dauer und wird von einer oder mehreren Lehrpersonen betreut.

³ Die persönliche Arbeit wird mit einer Note bewertet, die als Fach auf dem Ausweis aufgeführt wird.

⁴ Die Ausführung und die Bewertung der persönlichen Arbeit werden durch Richtlinien der Dienststelle geregelt. *

3 Aufnahme und Übertritte

Art. 13 Aufnahme

¹ Nach der dritten Orientierungsschule (11OS) kann die Schülerin oder der Schüler gemäss den Bestimmungen des Artikels 67 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 in die FMS eintreten. *

² Hat ein Schüler die erste Klasse eines anerkannten Gymnasiums bestanden, kann er in das erste Jahr der FMS aufgenommen werden.

Art. 14 Sonderfälle für die Aufnahme

¹ Kandidaten, die die Bedingungen nach Artikel 13 nicht erfüllen, aber über eine angemessene Ausbildung verfügen, werden unter der Kontrolle des Departements aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung oder einer Gesamtbeurteilung aufgenommen.

Art. 15 Übertritte

¹ Übertritte zwischen den anderen Schulen der Sekundarstufe II und der FMS sind möglich.

² Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements festgelegt.

4 Jährliche Promotionsbedingungen

Art. 16 Notenskala

¹ Der Wert jeder schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist in Noten auszu-drücken: 6; 5.5; 5; 4.5 und 4 für genügende Leistungen; 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird, oder bei Betrug.

Art. 17 Notendurchschnitt

¹ Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: 5.29 = 5.3; 4.25 = 4.3; 3.54 = 3.5).

Art. 18 Jährliche Promotion

¹ Ein Schüler hat das Schuljahr bestanden, wenn er kumulativ mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Punktezahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) höchstens drei Fächer unter der Note 4;
- c) die Summe der Abweichungen der Noten unter vier ist nicht grösser als 2 Punkte.

413.108

² Die beiden Semester werden je zur Hälfte bei der Berechnung der Jahresnoten berücksichtigt.

³ Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

5 Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss

Art. 19 Zulassungsbedingungen

¹ Zu den Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss werden nur jene Schüler zugelassen, die in der FMS, die sie besuchen, alle Programme des letzten Schuljahres besucht haben.

² Die Schüler der FMS müssen zusätzlich ein von der Schule anerkanntes zweiwöchiges Praktikum gemacht haben und die definitive Version ihrer persönlichen Arbeit abgegeben haben.

Art. 20 Anmeldung zu den Prüfungen

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen entsprechend den internen Richtlinien des Departements bei ihrer Schulleitung eine Bestätigung der bezahlten Einschreibgebühr hinterlegen. *

a) * ...

b) * ...

Art. 21 Überwachung der Prüfungen

¹ Die Prüfungen finden grundsätzlich unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom Departement genehmigt sind.

² Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

³ Das Departement wacht darüber, dass der Schwierigkeitsgrad und der Bewertungsmodus zwischen den verschiedenen FMS gleichwertig sind.

Art. 22 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der entsprechenden Schuldirektion unter der Kontrolle des Departements.

² Die Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss finden grundsätzlich am Ende des Schuljahres statt. Die Daten müssen vom Departement genehmigt werden.

³ Falls es die Umstände rechtfertigen, kann das Departement, auf Vorschlag der Schuldirektion, eine aussergewöhnliche Prüfungssession organisieren.

Art. 23 Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

- a) Sprache I;
- b) Sprache II;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) * das Fach:
 - 1. * Soziales Projekt für das Berufsfeld Soziale Arbeit,
 - 2. * Chemie für das Berufsfeld Gesundheit,
 - 3. * Psychologie und Pädagogik für das Berufsfeld Soziale Arbeit.

² Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

- a) vier Stunden für die Sprache I;
- b) je drei Stunden für die übrigen Fächer.

Art. 24 Mündliche Prüfungen

¹ Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

- a) Sprache I;
- b) Sprache II;
- c) Englisch;
- d) * das Fach:
 - 1. * Wirtschaft und Gesellschaft für das Berufsfeld Soziale Arbeit,
 - 2. * Biologie für das Berufsfeld Gesundheit,
 - 3. * Soziologie für das Berufsfeld Pädagogik.

² Für jedes Fach verfügen alle Kandidaten über 10 bis 15 Minuten Vorbereitungszeit und 10 bis 15 Minuten Prüfungszeit. *

Art. 25 Hilfsmittel

¹ Die bewilligten Hilfsmittel bei den Prüfungen werden von der Dienststelle bestimmt. *

Art. 26 Verzicht während den Prüfungen

¹ Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden; Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

² Arztzeugnisse werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens vor der Prüfung abgegeben werden.

Art. 27 Misserfolg

¹ Erfüllt ein Kandidat die Bedingungen nicht, kann er ein letztes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Kurse des letzten Schuljahres besucht hat.

² Er wird vom Unterricht und den Prüfungen in jenen Fächern befreit, in denen er mindestens die Note 5 erhalten hat. In diesem Fall sind für die Berechnung der Punktzahl die Noten der zweiten Prüfung massgebend.

³ Er wird vom Wiederholen der persönlichen Arbeit befreit, wenn er dafür die Note 4 oder besser erhalten hat. In diesem Fall ist die Note für die Berechnung der Punktzahl der zweiten Prüfung massgebend.

⁴ Das angerechnete Praktikum muss nicht wiederholt werden.

⁵ Bei der Wiederanmeldung zahlt der Kandidat die volle Einschreibegebühr.

Art. 28 Betrug

¹ Bei Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel oder bei Betrug schreitet die Aufsichtsperson oder der Experte ein. Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

² In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht, mit ihrem Antrag versehen, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Diese legt die Massnahme fest, die vom Ausschuss von den Prüfungen bis zum Verlust des Anrechts auf den Ausweis gehen kann.

³ Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal zu verlassen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 29 Anwesenheit von Drittpersonen

¹ Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, die Lehrperson, der Experte, der Schuldirektor, der Schulinspektor, die Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 30 Schlussprüfungen

¹ Die Schlussnote jedes Prüfungsfaches wird aus dem Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Note des letzten Schuljahres berechnet. In den Fächern, in denen eine mündliche und schriftliche Prüfung stattfindet, wird der Durchschnitt aus der Hälfte der Jahresnote und je einem Viertel für die schriftliche und für die mündliche Prüfung berechnet.

² In jenen Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, zählt die Jahresnote des 3. Schuljahres, beziehungsweise des 2. Schuljahres als Note für den Ausweis.

³ Es obliegt der Schuldirektion, die Kandidaten über die vorliegenden Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 31 Erhalt des Ausweises

¹ Der Ausweis der FMS wird Kandidaten erteilt, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Summe der Punkte entspricht viermal der Anzahl Fächer, die in Artikel 33 aufgezählt sind;
- b) höchstens drei Fachnoten unter der Note 4;
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2 Punkte.

Art. 32 Angaben auf dem Ausweis

¹ Der durch das Departement ausgehändigte Fachmittelschulabschluss trägt folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Standortkantons der Schule;

413.108

- b) den Vermerk des oder der gewählten Berufsfelder;
- c) die persönlichen Angaben des Absolventen des Ausweises;
- d) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulenausweis;
- e) die Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung und jener unter Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 3 definierten Berufsfelder;
- f) der Titel und die Evaluation der persönlichen Arbeit;
- g) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie Ort und Datum.

Art. 33 Fächer, die auf dem Ausweis aufgeführt sind

¹ Allgemeinbildung: es werden in folgenden Fächern Noten gegeben: *

- a) Sprachen und Kommunikation: Sprache I, Sprache II, Englisch;
- b) * Lernbereich Mathematik und Naturwissenschaften: Mathematik;
- c) * Lernbereich Sozialwissenschaften: Geschichte;
- d) * Lernbereich Musische Aktivitäten und Sport: Sport;
- e) Persönliche Arbeit;
- f) Freifach der Schule.

² Ausbildung im Zusammenhang mit den Berufsfeldern: es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

- a) * für die Berufsfelder Soziale Arbeit und Pädagogik: Wirtschaft und Gesellschaft, Soziales Projekt; Biowissenschaften, Kunsterziehung, Psychologie und Pädagogik, Soziologie;
- b) * für die Berufsfelder Gesundheit und Pädagogik: Chemie, Physik, Biologie, Psychologie und Pädagogik, Soziologie.

Art. 34 * ...

6 Rekursverfahren

Art. 35 Rekurs

¹ Die Entscheide über Nichtbeförderung oder Misserfolg fallen in die Zuständigkeit des Departements; dagegen kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zu den Schlussprüfungen;
- b) die Massnahmen im Falle eines Betruges.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Unvorhergesehene Fälle

¹ Für alle in diesem Reglement unvorhergesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sowie die offiziellen Weisungen des Departements anwendbar.

Art. 37 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Diplommittelschule vom 30. Januar 2002. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 2008-2009 in Kraft.

² Schüler, welche ihre Studien vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, bleiben den Bestimmungen des Reglements vom 30. Januar 2002 unterworfen.

³ Richtlinien des Departements regeln die Fälle von Nichtpromotion und Misserfolg bei den Abschlussprüfungen für Schüler, die dem Reglement vom 30. Januar 2002 unterliegen.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 28.02.2018 *

Art. T1-1 *

¹ Schülerinnen und Schüler, welche ihre Studien vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, bleiben den Bestimmungen des Reglements vom 3. Juni 2008 unterworfen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
03.06.2008	01.09.2008	Erläss	Erstfassung	BO/Abl. 24/2008
28.02.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, e)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, f)	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 3	Titel geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 3 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 4 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 5 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 12 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 20 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 20 Abs. 1, a)	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 20 Abs. 1, b)	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 23 Abs. 1, e)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 23 Abs. 1, e), 1.	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 23 Abs. 1, e), 2.	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 23 Abs. 1, e), 3.	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 24 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 24 Abs. 1, d), 1.	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 24 Abs. 1, d), 2.	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 24 Abs. 1, d), 3.	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 24 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 2, a)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 33 Abs. 2, b)	geändert	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. 34	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
28.02.2018	01.08.2018	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 10/2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	03.06.2008	01.09.2008	Erstfassung	BO/Abl. 24/2008
Art. 2 Abs. 1, e)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 2 Abs. 1, f)	28.02.2018	01.08.2018	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
Art. 3	28.02.2018	01.08.2018	Titel geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 3 Abs. 1	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 3 Abs. 2	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 4 Abs. 2	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 4 Abs. 3	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 5 Abs. 1, a)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 8 Abs. 2	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 12 Abs. 4	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 13 Abs. 1	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 20 Abs. 1	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 20 Abs. 1, a)	28.02.2018	01.08.2018	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
Art. 20 Abs. 1, b)	28.02.2018	01.08.2018	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
Art. 23 Abs. 1, e)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 23 Abs. 1, e), 1.	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 23 Abs. 1, e), 2.	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 23 Abs. 1, e), 3.	28.02.2018	01.08.2018	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
Art. 24 Abs. 1, d)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 24 Abs. 1, d), 1.	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 24 Abs. 1, d), 2.	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 24 Abs. 1, d), 3.	28.02.2018	01.08.2018	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
Art. 24 Abs. 2	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 25 Abs. 1	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 1	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 1, b)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 1, c)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 1, d)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 2, a)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 33 Abs. 2, b)	28.02.2018	01.08.2018	geändert	BO/Abl. 10/2018
Art. 34	28.02.2018	01.08.2018	aufgehoben	BO/Abl. 10/2018
Titel T1	28.02.2018	01.08.2018	eingefügt	BO/Abl. 10/2018
Art. T1-1	28.02.2018	01.08.2018	eingefügt	BO/Abl. 10/2018